

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Rheinboulevard Deutz - Verkaufsstelle

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.04.2016
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.04.2016
Rat	10.05.2016

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung „Ausschank während der Sommermonate“ (Variante 2).

Alternative:

Der Rat beauftragt die Verwaltung das „ambulante Konzept“ umzusetzen (Variante 3).

Begründung:

Der Rat hat am 12.05.2015 die Verwaltung beauftragt zu prüfen „...inwieweit eine kontrollierende und ordnende Wirkung am Rheinboulevard dadurch erzielt werden kann, dass eine Verkaufsstelle an einem geeigneten Ort in der Nähe des Rheinboulevards zugelassen wird. Soweit möglich sollte auch diese mit einer zusätzlichen Toilettenanlage kombiniert werden.“

Die Verwaltung hat diesen Ratsbeschluss zum Anlass genommen folgende Varianten zu prüfen.

1. Errichtung einer eigenständigen festen und dauerhaften Verkaufsstelle (Kiosk).
2. Aufstellung eines Ausschankwagens während der Sommermonate.
3. „Ambulante Verkaufseinrichtungen“ mit Basisstation.
4. Kombination der City-WC-Anlage mit Kiosk-Einheit.

zu 1.:

Die Errichtung einer festen und dauerhaften Verkaufsstelle in Form eines Kiosks (reiner Einzelhandel, keine geöffneten Getränke) bedingt die Errichtung eines Gebäudes und der Findung eines Betreibers.

Die Ausgestaltung des Rheinboulevards erfolgte auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes, welches das gesamte Umfeld mit einbezog. Die Errichtung einer Verkaufsstelle wurde nicht als Vorgabe im damaligen Wettbewerb formuliert, so dass sich eine feste Gebäudestruktur in das vorliegende Gesamtkonzept einbinden müsste.

Hier zeichnet sich jedoch zunächst das Problem des möglichen Standortes ab. Im Bereich des Hyatt-Hotels besteht ein Biergarten, der nach den Plänen des Landschaftsarchitekturbüros Planorama umgestaltet werden soll. Eine Einbindung in die Gestaltung des Rheinboulevards ist somit gewährleistet. Die Wiesenflächen vor dem Landeshaus sind in Privatbesitz und scheiden als Standort aus. Nördlich der Hohenzollernbrücke wird eine City-Toilettenanlage errichtet. Ein Standort im Bereich der Deutzer Brücke und des Festplatzes scheidet aus Gründen des Hochwasserschutzes aus. Als potenzieller Standort verbliebe der Bereich vor Alt St. Heribert. Hier sollen jedoch in einem späteren Bauabschnitt die historischen Bodendenkmale des römischen Kastells herausgearbeitet und der gesamte Bereich umgestaltet werden.

Die Errichtung einer festen und dauerhaften Verkaufsstelle müsste sich in diese Gestaltung einbinden. Hierfür sollte ein eigenständiger architektonischer Wettbewerb ggf. in Verbindung mit einem Bieterverfahren durchgeführt werden.

Ein potenzieller Bieter/Investor benötigt jedoch eine langfristige Planungssicherheit, so dass langfristige Verträge abgeschlossen werden müssen. In der Konsequenz kann dies bedeuten, dass eine Einwirkung auf sich entwickelnde Missstände nur begrenzt möglich sein wird.

zu 2.:

Um die grundsätzliche Annahme eines gastronomischen Angebots durch die Besucher/innen des Rheinboulevards zu prüfen, wurde auf der Grundlage des o.g. Ratsbeschlusses im Rahmen der Teileröffnung der Ufertreppe vom 13.07.2015 bis zum 14.09.2015 ein Ausschankwagen am Rheinboulevard unmittelbar hinter der Hohenzollernbrücke aufgestellt.

Zur Teileröffnung des Rheinboulevards am 13.07.2015 sowie für die Zeit bis zum 22.07.2015 wurde ein Gastronom mit dem Betrieb des Ausschankwagens beauftragt. Diese Beauftragung erfolgte aus vergaberechtlichen Gründen auf der Basis des Vertrages, der zwischen ihm und der Stadt sowie der SK Stiftung Kultur im Rahmen des „Sommer-Köln-Projektes“ abgeschlossen wurde.

Da mit dem 22.07.2015 auch die Sommer-Köln-Projektphase endete, wurde aus vergaberechtlichen Gründen für die Folgezeit ein Vergabeverfahren durchgeführt, das mit Blick auf die maximal mögliche Provision für die Stadt Köln zu der Beauftragung eines anderen Betreibers führte. Mit dieser Beauftragung verbunden war die Verpflichtung des Gastronomen, sämtliche Aufwendungen und Einnahmen offenzulegen.

zu 3.:

Alternativ zu den o.g. Ansätzen kann im Hintergrund ein als Lager fungierendes, fahrbares Objekt platziert werden, welches an einen durch eine Ausschreibung zu ermittelnden Betreiber vergeben wird, der mit Einzelverkäufern und bauchladenähnlicher Ausstattung eine Versorgung mit Getränken oder Kleinigkeiten im Bereich des Rheinboulevards vornimmt. Die im Hintergrund platzierte Versorgungseinheit könnte täglich neu auf einem geeigneten Stellplatz in räumlicher Nähe abgestellt werden.

Auch diese Variante hätte den Vorteil, dass keine festen Aufbauten errichtet werden müssen und dass durch eine jährliche Verpachtung sich entwickelnden Missständen entgegengewirkt werden kann.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich hier um ein Reisegewerbe handeln würde, in welchem das alkoholische Angebot lediglich Bier und Wein umfassen und Getränke nur ungeöffnet verkauft werden dürfen.

zu 4.:

Im Frühjahr 2016 wird im Bereich nördlich der Hohenzollernbrücke (Standort Variante 2) eine zweite City-WC-Anlage errichtet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung die Möglichkeit geprüft zwischen dieser Toilettenanlage und dem Widerlager der Hohenzollernbrücke eine Kiosk-Einheit, baugleich der Toilettenanlage, zu errichten. Aufgrund vorhandener Leitungen (Fernwärme) ist diese Variante jedoch nicht umsetzbar.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung sollte der unter 2. aufgeführte Ansatz „Aufstellung eines Ausschankwagens während der Sommermonate“ auch in den folgenden Jahren durchgeführt werden. Zum einen hat sich der Standort nördlich der Hohenzollernbrücke, auch im Sinne der Gesamtgestaltung des Rheinboulevards, als günstig erwiesen (das Vorhandensein von Leitungen ist bei dieser Variante nicht von Bedeutung s. zu 4.). Zum anderen bedingt der Betrieb während der Sommermonate, dass keine festen Aufbauten errichtet werden müssen, die im Winterhalbjahr nicht genutzt werden.

Darüber hinaus könnte seitens der Verwaltung durch eine jährliche Verpachtung des Ausschankwagens und durch befristet beantragte und erteilte gaststättenrechtliche Konzessionen (sofern Alkohol ausgeschenkt werden soll) Einfluss auf sich entwickelnden Missständen genommen und diesen entgegengewirkt werden.

Voraussetzung ist, dass der/die Betreiber/in ein Konzept vorlegt, das eine hochwertige Gestaltung garantiert. Sofern Alkohol ausgeschenkt werden soll, ist zudem eine barrierefreie Toilettenanlage mit getrennten Toiletten für Damen und Herren unentbehrlich. Diese ist durch die Aufstellung der City-WC-Anlage in direkter Nähe gewährleistet.